

VOLLMACHT

wird hiermit in Sachen

w e g e n

Vollmacht zur außergerichtlichen Vertretung aller Art als auch Prozessvollmacht für alle Verfahren in allen Instanzen erteilt.
Insbesondere erstreckt sich diese Vollmacht auf folgende Befugnisse:

1. zur Prozessführung (u. a. nach §§ 81ff.ZPO) einschließlich der Befugnis zur Erhebung und Zurücknahme von Widerklagen;
2. zur Antragstellung in Scheidungs- und Scheidungsfolgesachen, zum Abschluss von Vereinbarungen über Scheidungsfolgen sowie zur Stellung von Anträgen auf Erteilung von Renten- und sonstigen Versorgungsauskünften;
3. zur Vertretung und Verteidigung in Strafsachen und Bußgeldsachen (§§ 302,374 StPO) einschließlich der Vorverfahren sowie (für den Fall der Abwesenheit) zur Vertretung nach § 411 II StPO und mit ausdrücklicher Ermächtigung auch nach §§ 233 I, 234 StPO, zur Stellung von Straf- und anderen nach der Strafprozessordnung zulässigen Anträgen und von Anträgen nach dem Gesetz über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen, insbesondere auch für das Betragsverfahren;
4. zur Vertretung in sonstigen Verfahren und bei außergerichtlichen Verhandlungen aller Art (insbesondere in Unfallsachen zur Geltendmachung von Ansprüchen gegen Schädiger, Fahrzeughalter und deren Versicherer und Akteneinsicht);
5. zur Begründung und Aufhebung von Vertragsverhältnissen und zur Abgabe und Entgegennahme von einseitigen Willenserklärungen (z. B. Kündigungen).
6. Vertretung vor den Arbeitsgerichten.

Die Vollmacht gilt für alle Instanzen und erstreckt sich auch auf Neben- und Folgeverfahren aller Art (z. B. Arrest und einstweilige Verfügung, Kostenfestsetzungs-, Zwangsvollstreckungs-, Interventions-, Zwangsversteigerungs-, Zwangsverwaltungs- und Hinterlegungsverfahren sowie Insolvenzverfahren).

Sie umfasst insbesondere die Befugnis, Zustellungen zu bewirken und entgegenzunehmen, die Vollmacht ganz oder teilweise auf andere zu übertragen (Untervollmacht), Rechtsmittel einzulegen, zurückzunehmen oder auf sie zu verzichten, den Rechtsstreit oder außergerichtliche Verhandlungen durch Vergleich, Verzicht oder Anerkenntnis zu erledigen.

Die Vollmacht berechtigt weiterhin zur Empfangnahme und Freigabe von Geld, Wertsachen, Urkunden und Sicherheiten, insbesondere des Streitgegenstandes, von Kautionen, Entschädigungen und der vom Gegner, von der Justizkasse oder von sonstigen Stellen zu erstattenden Beträge/Kosten und notwendigen Auslagen.

Gerichtsvollzieher(in) und jede andere gerichtliche, behördliche und private Stelle, einschließlich der gegnerischen Bevollmächtigten werden angewiesen, Beträge an die bevollmächtigte Anwaltskanzlei auszuführen.

Belehrung über/nach § 49 b Abs. 5 BRAO:

Der Auftraggeber wurde vor der Mandatserteilung von dem Rechtsanwalt auf die Vorschrift des § 49 Abs. 5 BRAO hingewiesen. Diese lautet: „Richten sich die zu erhebenden Gebühren nach dem Gegenstandswert, hat der Rechtsanwalt vor Übernahme des Auftrags hierauf hinzuweisen.“ Der Auftraggeber ist sich somit darüber bewusst, dass in dem von ihm erteilten Mandat weder Betragsrahmen noch Festgebühren der anwaltlichen Vergütungsberechnung zu Grunde zu legen sind. Die Gebühren richten sich somit nach dem Gegenstandswert. Der Auftraggeber bestätigt mit seiner Unterschrift die vorgenannte Belehrung.

(Ort, Datum)

(Unterschrift)